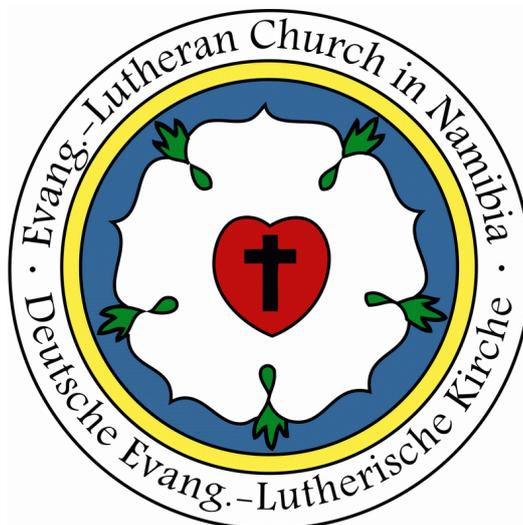


**Kirchengesetz über
den Dienst der
PASTOREN UND PASTORINNEN
der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
In Namibia
(Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche)
{ELKIN (DELK)}**



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1. ABSCHNITT	4
Grundbestimmungen	4
Artikel 1 Dienst und Treueverhältnis	4
Artikel 2 Bindung an Evangelium, Bekenntnis und Kirchengesetze	4
Artikel 3 Recht auf Schutz und Fürsorge	4
2. ABSCHNITT	4
Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses	4
Artikel 4 Ordination	4
Artikel 5 Verlust der Rechte der Ordination	5
Artikel 6 Wiederzuerkennung der Rechte der Ordination	5
Artikel 7 Der Dienst auf Probe	6
Artikel 8 Bewerbung um ein Dienstverhältnis	7
Artikel 9 Bewerber und Bewerberinnen aus anderen Kirchen	7
Artikel 10 Verleihung der Anstellungsfähigkeit	7
Artikel 11 Verlust der Anstellungsfähigkeit	8
3. ABSCHNITT	8
Begründung des Dienstverhältnisses	8
Artikel 12 Art des Dienstverhältnisses	8
Artikel 13 Einführung	8
Artikel 14 Die Berufung ins Amt	8
Artikel 15 Die Anstellung	8
Artikel 16 Die Rücknahme der Berufung	8
4. ABSCHNITT	9
Der Dienst des Pastors oder der Pastorin	9
Artikel 17 In der Gemeinde oder dem Gemeindeverband	9
Artikel 18 In einer gesamtkirchlichen Aufgabe	10
Vom Verhalten des Pastors oder der Pastorin	10
Artikel 19 In der Gemeinschaft der Ordinierten	10
Artikel 20 In der Gemeinde / dem Gemeindeverband	11
Artikel 21 In der Kirche	12
Artikel 22 In Ehe, Partnerschaft und Familie	12
Artikel 23 In der Öffentlichkeit	13
Visitation und Dienstaufsicht	13
Artikel 24 Visitation	13
Artikel 25 Dienstaufsicht	14
Artikel 26 Verletzung der Lehrverpflichtung	14
Artikel 27 Verletzung der Amtspflicht	14
Artikel 28 Folgen der Lehr- und Amtspflichtverletzung	14
5. ABSCHNITT	15
Schutz und Fürsorge	15
Artikel 29 Schutz gegen Angriffe	15
Artikel 30 Personalakte	15
Artikel 31 Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltung	15

Besoldung und Versorgung		15
Artikel 32	Besoldung	15
Artikel 33	Kinderzulage	16
Artikel 34	Dienstwohnung	16
Artikel 35	Dienstwagen	17
Artikel 36	Versorgung	17
Dienstbefreiung und Urlaub		17
Artikel 37	Allgemeine Bestimmungen	17
Artikel 38	Abwesenheit aus dienstlichen Gründen	18
Artikel 39	Abwesenheit aus Krankheitsgründen	18
Artikel 40	Erholungsurlaub	18
Artikel 41	Abwesenheit aus persönlichen Gründen	19
Artikel 42	Abwesenheit auf Grund der Geburt eines Kindes	18
Artikel 43	Langzeiturlaub	19
Artikel 44	Studienurlaub	19
6. ABSCHNITT		20
Veränderung des Dienstverhältnisses		20
Artikel 45	Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe	20
Artikel 46	Übertragung auf Bewerbung oder mit Zustimmung	20
Artikel 47	Versetzung aus allgemeinen Gründen	20
Artikel 48	Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens	21
Artikel 49	Entsendung	22
Artikel 50	Dienstbefreiung im Interesse der Kirche	22
Artikel 51	Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen	22
Artikel 52	Übernahme durch eine Gliedkirche der VELKSA	23
Der Ruhestand		23
Artikel 53	Allgemeines	23
Artikel 54	Ruhestand bei Dienstunfähigkeit	24
Artikel 55	Ruhestand und Dienstverhältnis	24
7. ABSCHNITT		25
Beendigung des Dienstverhältnisses		25
Artikel 56	Allgemeines	25
Artikel 57	Entlassung aus dem Dienst	25
Artikel 58	Ausscheiden aus dem Dienst	26
Artikel 59	Entfernung aus dem Dienst	27
8. ABSCHNITT		28
Schlussbestimmungen		28
Artikel 60	Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten des Landes	28
Artikel 61	Verträge mit der Evangelischen Kirche in Deutschland	28
Artikel 62	In Kraft treten	28

1. ABSCHNITT

Grundbestimmungen

Artikel 1 *Dienst und Treueverhältnis*

- 1.1 Pastoren und Pastorinnen stehen in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.
- 1.2 Das Dienstverhältnis der Pastoren und Pastorinnen ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zwischen dem Pastor oder der Pastorin und der ELKIN (DELK).
- 1.3 Für die Dienstverhältnisse in diesem Gesetz gelten grundsätzlich die jeweils gültigen Arbeitsgesetze Namibias. Sie werden durch die Bestimmungen in diesem Kirchengesetz ergänzt.

Artikel 2 *Bindung an Evangelium, Bekenntnis und Kirchengesetze*

- 2.1 Pastoren und Pastorinnen sind durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist [Grundartikel der Verfassung der ELKIN (DELK)] in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.
- 2.2 Pastoren und Pastorinnen tragen im Besonderen die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenglieder und kirchlichen Dienste.
- 2.3 Die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen, sowie die Ordinations- und Berufungsurkunden sind für sie verbindlich.
- 2.4 Pastoren und Pastorinnen sind verpflichtet, sich in ihren Lebenswandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch ihre Pflicht als Mitglieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.
- 2.5 Pastoren und Pastorinnen unterstehen in ihrem Dienst der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

Artikel 3 *Recht auf Schutz und Fürsorge*

- 3.1 Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Pastoren und Pastorinnen ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pastor und Pastorin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. [Siehe Artikel 29 bis 44]

2. ABSCHNITT

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

Artikel 4 *Ordination*

- 4.1 Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen. Sie setzt in der Regel voraus, dass ein Dienstverhältnis als Pastor und Pastorin begründet wird.

- 4.2 Vor der Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit dem Ordinanden oder der Ordinandin ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.
- 4.3 Der Ordinand oder die Ordinandin verpflichtet sich schriftlich darauf, dass Inhalt und Maßstab seiner bzw. ihrer Verkündigung und Lehre das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. [Siehe Artikel 2.1]
- 4.4 Die Ordination wird nach der in der ELKIN (DELK) gültigen agendarischen Ordnung vollzogen.
- 4.5 Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde und den Wortlaut des Ordinationsgelübdes.
- 4.6 Die Kirchenleitung informiert die Gemeinden der ELKIN (DELK), die VELKSA, die EKD und auch den Council of Churches in Namibia {CCN} über die vollzogene Ordination.

Artikel 5 *Verlust der Rechte der Ordination*

- 5.1 Die Kirchenleitung stellt den Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung fest, wenn:
 - a) das Dienstverhältnis des Pastors oder der Pastorin mit der Kirche nach Artikel 56.1a, b, d endet;
 - b) der Pastor oder die Pastorin gemäß Artikel 58.1 aus dem Dienst ausscheidet.
 - c) der Pastor oder die Pastorin wegen einer Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß Artikel 26, 56.1c und 59 aus dem Dienst entfernt wird;
 - d) der Pastor oder die Pastorin wegen einer Verletzung der Amtspflicht gemäß Artikel 27, 56.1c und 59 aus dem Dienst entfernt wird;
 - e) der Pastor oder die Pastorin auf Grund einer Straftat gemäß Artikel 56.1c und 59 aus dem Dienst entfernt wird; oder
 - f) der Pastor oder die Pastorin auf dieses Recht verzichtet.
- 5.2 Pastoren und Pastorinnen haben ein Recht auf eine faire und angemessene disziplinarische Anhörung. Den Betroffenen steht es zu, sich von einer ordinierten Vertrauensperson oder einem Gemeindeglied aus den Reihen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika {VELKSA} begleiten zu lassen.
- 5.3 Artikel 31 findet sinngemäß Anwendung.
- 5.4 Ist über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung letztgültig entschieden, führt der vorsitzende Bischof / die vorsitzende Bischöfin der VELKSA oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterin mit dem Pastor oder der Pastorin umgehend ein Gespräch. Der Verlust der Ordinationsrechte ist zudem durch die Kirchenleitung in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. In diesem Bescheid ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem die Ordinationsurkunde zurückgegeben werden muss. Auf die Rechtsfolgen nach Artikel 57, 58 oder 59 ist hinzuweisen.
- 5.5 Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der Kirchenleitung festgesetzten Frist zurückgegeben, so erklärt die Kirchenleitung sie für unwirksam.
- 5.6 Der Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ist den Gemeinden der ELKIN (DELK), der VELKSA, der EKD und auch dem Council of Churches in Namibia {CCN} mitzuteilen.

Artikel 6 *Wiederzuerkennung der Rechte der Ordination*

- 6.1 Die Kirchenleitung kann das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder zuerkennen, wenn die Gründe, die zum Verlust der Ordinationsrechte geführt haben, nicht mehr bestehen.
- 6.2 Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.
- 6.3 Die neuerliche Zuerkennung ist den Gemeinden der ELKIN (DELK), der VELKSA, der EKD und auch dem CCN mitzuteilen.

Artikel 7 *Der Dienst auf Probe*

- 7.1 Der Dienst auf Probe schließt sich an das zweite theologische Examen an. In ihm soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden. Ein Anspruch auf eine Berufung in einen Dienst auf Probe besteht nicht.
- 7.2 Die Amtsbezeichnung lautet „Pastor bzw. Pastorin auf Probe“. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Dienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit diese Regelungen nicht die Übertragung einer regulären Pfarrstelle voraussetzen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen etwas Anderes bestimmt ist. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Artikels 8.2b-d sinngemäß.
- 7.3 Der Dienst auf Probe wird durch Berufung zum Pastor oder zur Pastorin auf Probe begründet. Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- 7.4 Die Berufungsurkunde muss feststellen, dass es sich um eine Berufung in einen Dienst auf Probe handelt. Pastoren und Pastorinnen auf Probe sollen mit einem gemeindlichen Dienst beauftragt werden. Der Dienstauftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden. Der Dienstauftrag muss durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.
- 7.5 Pastoren und Pastorinnen auf Probe sollen zu Beginn ihres Dienstes ordiniert werden. Wird die Ordination erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden. In diesem Fall muss die Ordination innerhalb einer Frist von maximal 6 Wochen nach Dienstantritt erfolgen.
- 7.6 Pastoren und Pastorinnen auf Probe werden grundsätzlich bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst in dieser Eigenschaft vorgestellt und in den Dienst eingeführt. Eine Vorstellung findet in den Fällen nicht statt, in denen der Pastor oder die Pastorin auf Probe in der Gemeinde ordiniert wird.
- 7.7 Die Dauer des Dienstes auf Probe beträgt in der Regel drei Jahre. Sie kann im Einzelfall durch die Kirchenleitung um bis zu 12 Monate verlängert werden. Vor Ablauf des Dienstes auf Probe ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. Während des Dienstes auf Probe findet eine regelmäßige Evaluierung statt.
- 7.8 Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies dem Pastor oder der Pastorin auf Probe umgehend mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Dienst auf Probe bis zu der zulässigen Höchstdauer von vier Jahren verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bleibt unberührt.
- 7.9 Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird der Dienst auf Probe bis zu seinem festgesetzten Ende fortgesetzt. In dieser Zeit, sowie auch noch nach dem Ende des Dienstes auf Probe, können Pastoren oder Pastorinnen auf Probe sich auf Pfarrstellen der VELKSA bewerben.

- 7.10 Pastorinnen und Pastoren auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit oder sonstiger Beeinträchtigung dienstunfähig geworden sind. Artikel 54 findet entsprechend Anwendung.
- 7.11 Der Dienst auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach Artikel 7.10 durch Entlassung beendet, wenn
- a) der Pastor oder die Pastorin auf Probe sich nicht im Sinne des Artikels 7.1 bewährt hat, auch nach mehrfacher persönlicher Beratung und / oder durch Visitation nicht für die Ausübung des Pfarrdienstes ausreichend zugerüstet erscheint und eine zukünftige wesentliche Veränderung auf Grund nachprüfbarer Belege als nicht wahrscheinlich erscheint.
 - b) im Laufe des Dienstes auf Probe eine der Voraussetzungen für die Berufung wegefallen ist, wie sie sich aus der sinngemäßen Anwendung von Artikel 8.2b-d ergeben.
 - c) eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung im Sinne von Artikel 27.2 vorliegt;
 - d) der Pastor oder die Pastorin auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird;
 - e) die Ordination versagt worden ist.
- 7.12 Bei einer Entlassung nach Artikel 7.11.a-b und d-e sind folgende Fristen einzuhalten:
bei einem Dienst auf Probe von
bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

Artikel 8 *Bewerbung um ein Dienstverhältnis*

- 8.1 In das Dienstverhältnis als Pastor oder Pastorin kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.
- 8.2 Bewerber und Bewerberinnen, die innerhalb der VELKSA die Kirchenmitgliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie:
- a) mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
 - b) körperlich und geistig fähig sind, den Pfarrdienst auszuüben,
 - c) ein Leben führen, wie es sich für einen Pastor oder einer Pastorin im Amt der Kirche geziemt,
 - d) die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pastor und Pastorin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, welche von der VELKSA anerkannt wird, bestanden haben.
 - e) die Zeit als Pastor oder Pastorin auf Probe erfolgreich absolviert haben.
- 8.3 In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Artikels 8.2.a zulässig.

Artikel 9 *Bewerber und Bewerberinnen aus anderen Kirchen*

- 9.1 Bewerber und Bewerberinnen, die in einer nicht der VELKSA angehörenden Kirche die Anstellungsfähigkeit erworben haben und die entweder aus einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes (LWB) stammen oder aber bereit sind, sich entsprechend Artikel 4.3 auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten, können die Anstellungsfähigkeit in der ELKIN (DELK) erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gemäß Artikel 8.2a-c und 8.2e gegeben sind.

Artikel 10 *Verleihung der Anstellungsfähigkeit*

- 10.1 Die Anstellungsfähigkeit nach Artikel 8.2 und Artikel 9 wird von der Kirchenleitung der ELKIN (DELK) verliehen.
- 10.2 Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein Dienstverhältnis als Pastor oder Pastorin begründet wurde, so kann die Verleihung oder

das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Pastor oder eine Pastorin mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

- 10.3 Die Entscheidung über die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach Artikel 9 kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung, die von der VELKSA anerkannt wird, abhängig gemacht werden.
- 10.4 Die Verpflichtung nach Artikel 4.3 ist nachzuholen, falls der Bewerber oder die Bewerberin sie bei ihrer Ordination nicht geleistet hat.
- 10.5 Die Kirchenleitung hat zu prüfen, ob Theologen und Theologinnen, die aus einer anderen Konfession übergetreten sind und denen von der Kirchenleitung die Anstellungsfähigkeit verliehen wurde, zu ordinieren sind. In den Fällen, in denen diese Theologen und Theologinnen aus einer Kirche kommen, die mit der ELKIN (DELK) nicht in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht, sind sie zu ordinieren.
- 10.6 Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verleiht nicht das Recht auf die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor oder Pastorin.

Artikel 11 *Verlust der Anstellungsfähigkeit*

- 11.1 Der Pastor oder die Pastorin verliert die Anstellungsfähigkeit, wenn er oder sie aus dem Dienst ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.
- 11.2 Die Anstellungsfähigkeit kann wieder zuerkannt werden, wenn die Gründe, die zum Verlust geführt haben, nicht mehr bestehen.

3. ABSCHNITT

Begründung des Dienstverhältnisses

Artikel 12 *Art des Dienstverhältnisses*

- 12.1 Das Dienstverhältnis der Pastoren und Pastorinnen ist ein Anstellungsverhältnis, das der lutherischen Kirche entspricht und wird durch den Abschluss einer Anstellungsvereinbarung mit der Kirche begründet, die die Berufung zum Pastor beziehungsweise zur Pastorin enthält.
- 12.2 Mit der Anstellung ist:
- a) die Übertragung einer Pfarrstelle; oder
 - b) die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe verbunden.

Artikel 13 *Einführung*

- 13.1 Der in das Dienstverhältnis berufene Pastor oder die Pastorin wird in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt.

Artikel 14 *Die Berufung ins Amt*

- 14.1 Die Berufung zum Pastor oder zur Pastorin wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.
- 14.2 Die Urkunde muss die Berufung zum Pastor oder zur Pastorin benennen und soll die dem Pastor oder der Pastorin übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

Artikel 15 **Die Anstellung**

15.1 Bei der Begründung des Dienstverhältnisses wird zwischen der Kirche und dem Pastor oder der Pastorin eine Vereinbarung getroffen, in der er / sie auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wird.

Artikel 16 **Die Rücknahme der Berufung**

- 16.1 Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn
- a) sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde;
 - b) nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt;
 - c) zum Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher Ämter nicht vorlag.
- Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- 16.2 Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes geprüft und erklärt werden. Der Pastor oder die Pastorin sind umgehend nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes hierzu anzuhören.
- 16.3 Vor der Rücknahme kann dem Pastor oder der Pastorin die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 31.
- 16.4 Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden, hierüber entscheidet die Kirchenleitung.
- 16.5 Bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, dass das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.
- 16.6 Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluss.

4. ABSCHNITT

Der Dienst des Pastors oder der Pastorin

Artikel 17 **In der Gemeinde / dem Gemeindeverband**

- 17.1 Pastoren und Pastorinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde / den Gemeindeverbänden, in die sie berufen sind.
- 17.2 Der Auftrag verpflichtet die Pastoren und Pastorinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung, zur Seelsorge und zum missionarischen Handeln. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde / den Gemeindeverbänden mit anderen Gemeinden / Gemeindeverbänden ergeben.
- 17.3 Pastoren und Pastorinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Begabungen zu finden, Gemeindemitglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Gemeindeglieder und den übrigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.
- 17.4 Mit der Gemeinde gemeinsam sollen Pastoren und Pastorinnen dafür sorgen, dass in ihr der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und Diakonie, christliche Haushalterschaft, die kirchlichen Einrichtungen und die Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden.

- 17.5 Pastor oder Pastorin und Gemeindegemeinderat sollen ihren Dienst in geschwisterlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhalt der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird.
- 17.6 Pastoren und Pastorinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Über die in ihrem Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen, Gegenstände, einschließlich Datenträger und Vermögenswerte ist eine Inventarliste zu führen.
- 17.7 Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pastoren und Pastorinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt. Artikel 17.5 findet sinngemäß Anwendung. Die Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen müssen einvernehmlich, gegebenenfalls auch durch eine Dienstvereinbarung, gemeinsam festlegen, wer welche Aufgaben übernimmt. Kann eine Einigung, auch unter Vermittlung des zuständigen Gemeindegemeinderates, nicht erzielt werden, so legt die Kirchenleitung die Dienstvereinbarung fest.
- 17.8 Pastoren und Pastorinnen ist der Dienst an allen Mitgliedern ihrer Gemeinde / ihres Gemeindeverbandes aufgegeben.
- 17.9 Amtshandlungen an Mitgliedern anderer lutherischer Gemeinden / Gemeindeverbände dürfen Pastoren und Pastorinnen nur mit Zustimmung des zuständigen Pastors oder der zuständigen Pastorin vornehmen.
- 17.10 Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde / Gemeindeverbandes bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde / Gemeindeverbandes zuständigen Pastors oder der Pastorin.
- 17.11 In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pastor und jede Pastorin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin ist alsbald Mitteilung zu machen.

Artikel 18 *In einer gesamtkirchlichen Aufgabe*

- 18.1 Pastoren oder Pastorinnen, denen eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.
- 18.2 In der übertragenen gesamtkirchlichen Aufgabe sollen Pastoren und Pastorinnen ihren Dienst gleichermaßen zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde / des Gemeindeverbandes ausrichten.
- 18.3 Pastoren und Pastorinnen kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde / einem bestimmten Gemeindeverband erteilt werden.
- 18.4 Im Übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen der Pastoren und Pastorinnen die Bestimmungen des Artikel 17.8 bis 17.11.

Vom Verhalten des Pastors oder der Pastorin

Artikel 19 *In der Gemeinschaft der Ordinierten*

- 19.1 Pastoren und Pastorinnen stehen in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.
- 19.2 Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen. In Lehre, Dienst und Leben sollen sie bereit sein, Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

- 19.3 Pastoren und Pastorinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.
- 19.4 Pastoren und Pastorinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Für diese Zwecke kann der oder die Dienstvorgesetzte bis zu zwei Wochen pro Jahr Befreiung von den übrigen Diensten gewähren.

Artikel 20 *In der Gemeinde oder dem Gemeindeverband*

- 20.1 Pastoren und Pastorinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.
- 20.2 Pastoren und Pastorinnen sind unter Beachtung von Artikel 20.4 verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- 20.3 Sie haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch diejenigen, die sich ihnen anvertraut haben, entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- 20.4 Pastoren und Pastorinnen sind verpflichtet, auf die Betroffenen einzuwirken, damit sie ihren Lebenswandel ändern und sich nötigenfalls der staatlichen Gerichtsbarkeit stellen. Kommt in einem seelsorgerlichen oder Beichtgespräch zum Ausdruck, dass eine Straftat begangen wurde oder geplant ist, so ist der Pastor oder die Pastorin verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass entsprechend den jeweils gültigen Landesgesetzen auch eine Anzeigepflicht durch den Pastor / die Pastorin bestehen kann.
- 20.5 Pastoren und Pastorinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Artikel 20.2 oder Artikel 20.3 ergeben, auf sich zu nehmen. Soweit Pastoren und Pastorinnen Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz, Fürsorge und Seelsorge zu gewähren.
- 20.6 Über alle Angelegenheiten, die Pastoren und Pastorinnen sonst in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass die Kirchenleitung sie von der Schweigepflicht entbunden hat. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.
- 20.7 Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen Pastoren und Pastorinnen in der Regel die vorgeschriebene Amtskleidung, nämlich den Talar oder die Albe. Nach Absprache mit Gemeindegemeinderat und Gottesdienstgemeinde dürfen der Pastor und die Pastorin auch ohne Amtstracht Gottesdienste und Amtshandlungen halten. Die Kleidung soll dem Anlass entsprechen und dem Verkündigungscharakter dienlich sein.
- 20.8 Die Unabhängigkeit der Pastoren und der Pastorinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken und Zuwendungen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pastoren und Pastorinnen nicht gestattet, Geschenke oder Zuwendungen, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, für sich persönlich anzunehmen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise vom Bischof / der Bischöfin vor der Annahme des Geschenkes oder der Zuwendung eine Genehmigung erteilt werden.
- 20.9 Pastoren und Pastorinnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Bei Gemeindeverbänden legt der Verband den Ort des Dienstsitzes fest. Sie haben eine für sie von der Gemeinde / dem Gemeindeverband bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ausnahmen können, in besonders begründeten Fällen, im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat / den Gemeindegemeinderäten und der Kirchenleitung genehmigt werden.

- 20.10 Pastoren und Pastorinnen dürfen Teile ihrer Dienstwohnung nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates / der Gemeindegemeinderäte an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu ihrem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.
- 20.11 Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung zum Zeitpunkt der Veränderung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen. Artikel 37.4 ist zu beachten. Näheres regelt die Kirchenleitung in Absprache mit dem Gemeindegemeinderat / den Gemeindegemeinderäten.

Artikel 21 ***In der Kirche***

- 21.1 Pastoren und Pastorinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die ihnen die zur Leitung und Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.
- 21.2 Pastoren und Pastorinnen sind gehalten, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, übernehmen, sofern nicht wichtige Gründe diesem entgegenstehen.
- 21.3 Pastoren und Pastorinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pastoren und Pastorinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das Gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.
- 21.4 Pastoren und Pastorinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, ergibt sich aus den Artikeln 37 bis 44 dieses Gesetzes.
- 21.5 Pastoren und Pastorinnen haben ein Recht, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist. Freie Tage können nicht auf nachfolgende Wochen übertragen werden. Dieser Tag kann außerhalb des Dienstbereiches verbracht werden.
- 21.6 Verlassen Pastoren oder Pastorinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienstbereich, so kann festgestellt werden, dass sie für die Dauer ihrer Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge verlieren. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- 21.7 Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so haben die Pastoren oder Pastorinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pastor oder die Pastorin, so wird eine von der Kirchenleitung beauftragte Person bevollmächtigt, alle dienstlichen Unterlagen, Gegenstände, einschließlich Datenträger und Vermögenswerte in Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindegemeinderat / den Gemeindegemeinderäten beziehungsweise der Kirchenleitung auszuhändigen.
- 21.8 In ihrem Auftreten sollen Pastoren und Pastorinnen stets die Würde des Amtes wahren.

Artikel 22 ***In Ehe, Partnerschaft und Familie***

- 22.1 Pastoren und Pastorinnen sind in ihrer Lebensführung in Ehe, Partnerschaft und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.
- 22.2 Pastoren und Pastorinnen haben ihre beabsichtigte Eheschließung und ihre kirchliche Trauung der Kirchenleitung und dem Gemeindegemeinderat / den Gemeindegemeinderäten alsbald anzuzeigen. Andere Formen einer Lebensgemeinschaft benötigen die Zustimmung der Kirchenleitung und des Gemeindegemeinderates / der Gemeindegemeinderäte.
- 22.3 Werden gegen die Eheschließung des Pastors oder der Pastorin erhebliche Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen

mit dem Brautpaar ihr Auftreten in der Gemeinde so zu regeln, wie es der Gemeinde und dem Auftrag des Pastors oder der Pastorin entspricht.

- 22.4 Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, hat der Pastor oder die Pastorin dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Im Blick auf die Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst als Pastor beziehungsweise Pastorin soll durch den Bischof / die Bischöfin ein Gespräch mit dem Ehepaar und den Gemeindegemeinderäten geführt werden.
- 22.5 Während des Ehescheidungsverfahrens, sowie bis zur Entscheidung nach Artikel 22.6, können dem Pastor beziehungsweise der Pastorin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihnen kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pastor oder die Pastorin sind vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach Artikel 31 hat keine aufschiebende Wirkung.
- 22.6 Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pastor oder die Pastorin gemäß Artikel 48 versetzt werden, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken in der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist. Wenn triftige Gründe bestehen, dass die Weiterbeschäftigung der Gemeinde oder Kirche Schaden wird, kann das Dienstverhältnis durch die Kirchenleitung beendet werden.

Artikel 23 ***In der Öffentlichkeit***

- 23.1 Pastoren oder Pastorinnen dürfen eine Nebentätigkeit, die außerhalb ihrer Amtspflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.
- 23.2 Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, ist dem Bischof / der Bischöfin anzuzeigen. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Nachlassverwaltung, mit Ausnahme für Angehörige ersten Grades. Der Beginn oder die Fortführung dieser Tätigkeit kann vom Bischof / von der Bischöfin in Absprache mit der Kirchenleitung ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie der Ausübung des Amtes abträglich ist. Der Gemeindegemeinderat / die Gemeindegemeinderäte sind entsprechend zu informieren.
- 23.3 Pastoren und Pastorinnen haben bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, dass sie ihr Amt an die Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet, und dass im Bewusstsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.
- 23.4 Pastoren und Pastorinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten, oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.
- 23.5 Pastoren und Pastorinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. Sie sind ihren Dienst allen Gemeindegemeindemitgliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.
- 23.6 Pastoren und Pastorinnen sind gehalten, sich aller parteipolitischen Betätigungen zu enthalten. Streben sie dennoch ein parteipolitisches Amt und / oder Mandat an, so ist vorab die Zustimmung der Gemeindegemeinderäte und der Kirchenleitung einzuholen. Für die Dauer der Übernahme dieser Ämter und / oder Mandate können sie ohne Dienstbezüge vom Dienst befreit werden.

Visitation und Dienstaufsicht

Artikel 24 ***Visitation***

- 24.1 Pastoren und Pastorinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.
- 24.2 In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrstelleninhabern und den Gemeinden einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf das Leben in der Gemeinde / in den Gemeindeverbänden, die Amtsführung und das Verhalten der Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen sowie der Gemeindeglieder. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde / Gemeindeverbände zu fördern, die Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu wahren und die Einheit der Kirche zu festigen.
- 24.3 Das Nähere über die Visitation regelt die Visitationsordnung.

Artikel 25 Dienstaufsicht

- 25.1 Die Dienstaufsicht über die Pastoren und Pastorinnen wird vom Bischof / der Bischöfin als Dienstvorgesetzte/r ausgeübt. Dies geschieht im Rahmen des bischöflichen Dienstauftrages. [Verfassung der ELKIN (DELK) Artikel 35.3]
- 25.2 Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pastoren und Pastorinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu ermutigen, zu beraten, sie anzuleiten, zu mahnen und gegebenenfalls eine schriftliche Abmahnung zu erteilen.
- 25.3 Im Vollzug der Dienstaufsicht können, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, Pastoren oder Pastorinnen bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung ihrer Bezüge beurlaubt und ihnen hierbei die Ausübung ihres Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Pastoren und Pastorinnen sind vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach Artikel 31 hat keine aufschiebende Wirkung.
- 25.4 Fügt ein Pastor oder eine Pastorin in Ausübung ihres Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er oder sie wahrzunehmen hat, schuldhaft materiellen Schaden zu, so hat er / sie dieses auf dem Dienstweg zu melden. In Absprache mit den Gemeindegliedern beziehungsweise der Kirchenleitung wird der Schadensersatz geklärt. Im Falle der Dienstwagen gilt die Autoordnung. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

Artikel 26 Verletzung der Lehrverpflichtung

- 26.1 Die Ordination verpflichtet die Pastoren und Pastorinnen, gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche das Evangelium von Jesus Christus rein zu verkündigen und die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalten. [Siehe Artikel 2.1]
- 26.2 Diese Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn Pastoren und Pastorinnen öffentlich durch Wort und Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß Artikel 2.1 und Artikel 4.3 treten.

Artikel 27 Verletzung der Amtspflicht

- 27.1 Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten der Pastoren und Pastorinnen.
- 27.2 Diese Amtspflicht wird verletzt, wenn Pastoren oder Pastorinnen schuldhaft die Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für ihr Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgen oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen

Wandel verstoßen. Die Kirchenleitung entscheidet gemäß Artikel 28 über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht.

Artikel 28 *Folgen der Lehr- und Amtspflichtverletzung*

- 28.1 Über das Vorliegen sowie gegebenenfalls das Verfahren und die Rechtsfolgen einer Lehrpflichtverletzung beschließt die Kirchenleitung nach Beratung mit dem Pfarrkonvent.
- 28.2 Über das Vorliegen sowie gegebenenfalls das Verfahren und die Rechtsfolgen einer Verletzung der Amtspflicht entscheidet die Kirchenleitung.
- 28.3 Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung der VELKSA zulässig. Die auf diesem Wege erzielte Entscheidung ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 59 endgültig.
- 28.4 Bei entsandten Pastoren und Pastorinnen anderer Kirchen gelten die entsprechenden Regelungen der entsendenden Kirchen, sofern die entsprechenden Vereinbarungen dies vorsehen.
- 28.5 In den Verfahren ist den Pastoren und Pastorinnen eine faire und angemessene Anhörung zu gewähren. Den Betroffenen steht zu, sich von einer ordinierten Vertrauensperson begleiten zu lassen.

5. ABSCHNITT

Schutz und Fürsorge

Artikel 29 *Schutz gegen Angriffe*

- 29.1 Die Kirchenleitung und der Gemeindegemeinderat / die Gemeindegemeinderäte haben Pastoren und Pastorinnen gegen Behinderung ihres Dienstes und Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

Artikel 30 *Personalakte*

- 30.1 Für jeden Pastor und jede Pastorin ist eine Personalakte zu führen, die im Büro der Kirchenleitung verwahrt wird. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- 30.2 Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pastor oder die Pastorin betreffen, so weit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen.
- 30.3 Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung verwendet werden.
- 30.4 Pastoren und Pastorinnen haben das Recht zur Einsichtnahme in ihre Personalakte.
- 30.5 Bewertungen, Behauptungen und Beschwerden sind den Betroffenen vor der Aufnahme in die Personalakte schriftlich mitzuteilen. Eventuelle Äußerungen der Betroffenen dazu sind ebenfalls in die Akte aufzunehmen. Die, nach Augenschein oder Erkenntnisgewinn, ersichtlich nichtzutreffenden, verleumderischen sowie anonymen Bewertungen, Behauptungen und Beschwerden werden nicht der Personalakte beigelegt.
- 30.6 Pastoren und Pastorinnen haben das Recht, Widerspruch gegen die Aufnahme bzw. erfolgte Einvernahme von in Artikel 30.5 benannten Sachverhalten in die Personalakte zu erheben. Die Kirchenleitung entscheidet über den Widerspruch.

Artikel 31 *Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltung*

31.1 Pastoren und Pastorinnen können Entscheidungen, die ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, durch einen von der VELKSA eingerichteten Schlichtungsausschuss nachprüfen lassen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der entsendenden Kirche.

Besoldung und Versorgung

Artikel 32 *Besoldung*

32.1 Pastoren und Pastorinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. [Siehe Artikel 36]

32.2 Die Besoldung der Pastoren und Pastorinnen trägt die Kirche als Anstellungskörperschaft.

32.3 Pastoren und Pastorinnen erhalten Besoldung von dem in der Berufungsurkunde festgelegten Tage an, falls sie bereits in einem Pfarramt innerhalb der VELKSA angestellt waren, vom Tage ihres Ausscheidens aus dem bisherigen Amt an. Im Falle einer anderen entsendenden Kirche gelten die entsprechenden Vereinbarungen.

32.4 Die Besoldung besteht aus:

- a) Grundgehalt,
- b) Kinderzulage,
- c) freier Dienstwohnung oder einer entsprechenden Wohnungszulage,
- d) Wohnnebenkosten.

32.5 Der Bischof / die Bischöfin erhält für die Dauer seiner Amtszeit von der Kirche eine Amtszulage, die von der Kirchenleitung festgelegt wird.

Artikel 33 *Kinderzulage*

33.1 Der Pastor oder die Pastorin erhalten Kinderzulage nach der jeweils gültigen Gehaltsskala der ELKIN (DELK) für leibliche und / oder adoptierte Kinder, sowie für Stiefkinder, die sie in ihrer Wohnung aufgenommen haben.

33.2 Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird keine Kinderzulage gewährt.

33.3 Die Kinderzulage wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht und weder Dienstbezüge, noch Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen von mehr als einem Dreifachen der Kinderzulagen monatlich erhält.

33.4 Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Pastors, der Pastorin oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird die Kinderzulage entsprechend dem nachgewiesenen Zeitraum der Verzögerung länger gewährt.

33.5 Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem die Kinderzulage gemäß Artikel 33.4 über das 25. Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist.

33.6 Die Kinderzulage wird zum Ende des Monats gezahlt, in dem das für die Gewährung maßgebliche Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung desselben, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Grund für die Gewährung desselben entfällt. Für ein und dasselbe Kind wird nur eine Kinderzulage gewährt.

33.7 Pastoren und Pastorinnen haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung der Kinderzulage beeinflussen könnte, der Kirchenleitung umgehend zu melden.

Artikel 34 Dienstwohnung

- 34.1 Die Dienstwohnung ist in einem angemessenen Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einer angemessenen Wohnung, möglichst in kirchlichem Besitz, zu gewähren.
- 34.2 Die Gemeinde / der Gemeindeverband sorgt für die Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Dienstwohnung und trägt die auf dem Grundstück ruhenden Lasten, Abgaben und Gebühren.
- 34.3 Ist ein Hausgarten, Schwimmbad oder ein Außengebäude vorhanden, so sorgt die Gemeinde / der Gemeindeverband auch für dessen Instandhaltung.
- 34.4 Pastoren und Pastorinnen haben die Dienstwohnung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung pfleglich zu behandeln.
- 34.5 Die Lage, Art und Ausstattung der Dienstwohnung soll der Anstellung der Pastoren und Pastorinnen und der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes, der in Verkündigung, Seelsorge- und Lehrtätigkeit besteht und deshalb überwiegend geistige Arbeit in der Stille verlangt, entsprechen. Außerdem sind örtliche Verhältnisse und der Familienstand der Pastoren und Pastorinnen zu berücksichtigen.
- 34.6 Die Gemeinde / der Gemeindeverband versieht die Dienstwohnung mit einer Grundausstattung. Näheres regelt eine entsprechende Dienstwohnungsordnung.
- 34.7 Die Bereitstellung einer Dienstwohnung umfasst auch:
- a) Die Anlieferung von elektrischer Energie und Wasser, sowie die Entsorgung des verbrauchten Wassers. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde / der Gemeindeverband.
 - b) Ein Telefon für den dienstlichen Gebrauch. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde / der Gemeindeverband. Die Kosten für Privatgespräche tragen die Pastoren und Pastorinnen.
 - c) Alles Weitere regelt die Dienstwohnungsordnung.
- 34.8 Bei Ausnahmen gemäß Artikel 20.9 ist eine entsprechende Wohnungszulage zu zahlen.

Artikel 35 Dienstwagen

- 35.1 Die ELKIN (DELK) stellt den Pastoren und Pastorinnen zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten einen Dienstwagen zur Verfügung. Für den Fall, dass ein Dienstwagen nicht gestellt wird, muss eine Autozulage in entsprechender Höhe für die Nutzung eines Privatwagens gezahlt werden. Näheres regelt die Autoordnung.

Artikel 36 Versorgung

- 36.1 Die Versorgung der Pastoren und Pastorinnen umfasst:
- a) anteilige Pensions- und Invaliditätskassenbeiträge,
 - b) Hinterbliebenenfürsorge,
 - c) Unfallfürsorge
 - d) anteilige Krankenkassenbeiträge.
- 36.2 Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge wird durch einen von der Kirchenleitung beauftragten Versicherungsträger erfüllt. Die Kirche übernimmt einen Anteil an den Beiträgen. Die Höhe des Anteils wird von der Kirchenleitung festgesetzt. Die Pastoren und Pastorinnen sind zum Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet. Bei entsandten Pastoren und Pastorinnen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 36.3 Die Unfallfürsorge wird durch den Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages für alle Pastoren und Pastorinnen der Kirche gewährleistet.

- 36.4 Die Kirche übernimmt einen Anteil an den Krankenkassenbeiträgen. Die Höhe des Anteils wird von der Kirchenleitung festgesetzt. Für die ab 2010 eingestellten Pastoren und Pastorinnen entfällt dieser Zuschuss mit dem Erreichen der Altersgrenze. Stattdessen kann eine Zulage während der aktiven Dienstzeit gezahlt werden. [Siehe Artikel 53 bis 55]

Dienstbefreiung und Urlaub

Artikel 37 *Allgemeine Bestimmungen*

- 37.1 Pastoren und Pastorinnen sowie Pastoren und Pastorinnen auf Probe wird Dienstbefreiung beziehungsweise Urlaub gewährt:
- a) aus dienstlichen Gründen;
 - b) aus Krankheitsgründen {„sick leave“};
 - c) als Erholungsurlaub;
 - d) aus persönlichen Gründen;
 - e) als Mutterschutz beziehungsweise Vaterschutz;
 - f) als Langzeiturlaub;
 - g) als Studienurlaub.
- 37.2 Erholungsurlaub wird nur auf Antrag gewährt und soll erst sechs Monate nach Dienstbeginn angetreten werden. In dem Urlaubsgesuch haben die Antragstellenden mitzuteilen, wie sie ihre Urlaubsvertretung geregelt haben.
- 37.3 Über Urlaubsanträge entscheidet der Bischof / die Bischöfin als Dienstvorgesetzte/r.
- 37.4 Im Falle des Umzugs erhalten Pastoren und Pastorinnen, auf Antrag, insgesamt bis zu zwei Wochen Dienstbefreiung. Diese Dienstbefreiung wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- 37.5 In außergewöhnlichen Fällen kann auf Antrag unbezahlter Urlaub gewährt werden. Darüber entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 38 *Abwesenheit aus dienstlichen Gründen*

- 38.1 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von nicht mehr als drei Tagen bedarf lediglich der Anzeige an den Bischof / die Bischöfin und die Gemeindegemeinderäte.
- 38.2 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf des Antrags an den / die Dienstvorgesetzte/n gemäß Artikel 37.3. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde gegen die Ablehnung die Kirchenleitung.

Artikel 39 *Abwesenheit aus Krankheitsgründen {„Sick leave“}*

- 39.1 Eine Abwesenheit aus Krankheitsgründen kann auf Antrag innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren bei 6 Arbeitstagen pro Woche bis zu 36 Kalendertagen [gemäß namibischem Arbeitsgesetz] unter Fortzahlung der Besoldung und bis zu weiteren 36 Kalendertagen unter Fortzahlung der Hälfte der Besoldung erfolgen. In schwerwiegenden Fällen kann die Kirchenleitung eine Verlängerung unter Fortzahlung der Hälfte der Besoldung gewähren.
- 39.2 Dem Antrag gemäß Artikel 39.1 ist, wenn die Erkrankung länger als zwei Kalendertage dauert, ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Bei wiederholter Erkrankung kann ein ärztliches Zeugnis auch bei einer Erkrankung von 1-2 Tagen eingefordert werden.
- 39.3 Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mehr als 2 Tagen regelt der Bischof / die Bischöfin im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat / den Gemeindegemeinderäten die Vertretung.

Artikel 40 Erholungsurlaub

- 40.1 Der Erholungsurlaub wird gemäß der Urlaubsordnung der ELKIN (DELK) gewährt.
- 40.2 Der Erholungsurlaub soll möglichst zusammenhängend genommen werden. Er sollte sich nicht über die hohen Festtage der Kirche erstrecken.
- 40.3 Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der während eines Urlaubsjahres nicht genommene Erholungsurlaub kann bis zum 31.03. des Folgejahres übertragen werden. Über Ausnahmen aus dienstlichen Gründen entscheidet der Bischof gemäß Artikel 37.3.
- 40.4 Wird das Dienstverhältnis während eines Urlaubsjahres begonnen oder beendet, so wird der Erholungsurlaub nur anteilig gewährt.

Artikel 41 Abwesenheit aus persönlichen Gründen

- 41.1 Abwesenheit aus persönlichen Gründen von nicht mehr als drei Tagen bedarf lediglich der Anzeige an den Bischof / die Bischöfin und die Gemeindeglieder.
- 41.2 Mehrfache Abwesenheit gemäß Artikel 41.1 wird bis zur Gesamtdauer von 10 Tagen pro Jahr nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- 41.3 Die Abwesenheit nach Artikel 41.1 schließt den „Compassionate leave“ gemäß namibischem Arbeitsgesetz ein.
- 41.4 Längere Abwesenheit bedarf des Antrags und wird auf den Erholungsurlaub angerechnet

Artikel 42 Abwesenheit auf Grund der Geburt eines Kindes

- 42.1 Pastorinnen erhalten Mutterschutz von vier Monaten unter Fortzahlung der Besoldung.
- 42.2 Der Mutterschutz nach Artikel 42.1 schließt den „Maternity leave“ gemäß namibischem Arbeitsgesetz ein.
- 42.3 Durch den Mutterschutz werden die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt.
- 42.4 Für die Dauer des Mutterschutzes regelt die Kirchenleitung die Vertretung der Beurlaubten. nach Artikel 21.3.
- 42.5 Pastoren erhalten Vaterschutz von 7 Kalendertagen unter Fortzahlung der Besoldung.
- 42.6 Mutter- und Vaterschutz wird auch gewährt im Fall der Adoption eines Kindes, die gemäß namibischen Adoptionsgesetzen erfolgt ist.

Artikel 43 Langzeiturlaub

- 43.1 Die Kirchenleitung gewährt nach jeweils vollendeter sechsjähriger Dienstzeit eine Beurlaubung von drei Monaten zu Fortbildungszwecken unter Fortzahlung der Besoldung. In der Regel schließt dies einen Monat Erholungsurlaub ein.
- 43.2 Findet die Fortbildung gemäß Artikel 43.1 in Deutschland statt, so gelten die in Artikel 61 genannten gesetzlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland {EKD} sowie entsprechende Verträge oder Absprachen der EKD mit der ELKIN (DELK).
- 43.3 Pastoren und Pastorinnen haben das Recht, die Beurlaubung zur Fortbildung auch in Südafrika oder einem anderen Land in Anspruch zu nehmen.

- 43.4 Die ELKIN (DELK) übernimmt grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf den Fortbildungsurlaub, kann jedoch Beihilfen gewähren.
- 43.5 Ausnahmen von diesen Regelungen beschließt die Kirchenleitung.

Artikel 44 Studienurlaub

- 44.1 Studienurlaub wird auf Antrag für ein Studium gewährt, das dem Auftrag des Pastors oder der Pastorin gemäß ist und einer entsprechenden Fortbildung dient.
- 44.2 Als Studienurlaub unter Fortzahlung der Besoldung können pro Urlaubsjahr bis zu 10 Kalendertage Urlaub gewährt werden.
- 44.3 In der Regel besteht kein Anspruch auf einen weiteren Studienurlaub im gleichen Urlaubsjahr. Zusätzlicher Studienurlaub kann nur im Auftrag der Kirchenleitung erfolgen.

6. ABSCHNITT

Veränderung des Dienstverhältnisses

Artikel 45 Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe auf Bewerbung oder mit Zustimmung

- 45.1 Inhaber oder Inhaberinnen einer Pfarrstelle sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf eine andere Pfarrstelle oder eine gesamtkirchliche Aufgabe versetzbar,
- a) wenn sie sich um eine andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewerben oder
 - b) wenn sie der Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe zustimmen.
- 45.2 Die Mindestdauer eines Dienstes in einer Gemeinde / einem Gemeindeverband soll in der Regel sechs Jahre sein. Auf die Mindestdauer kann die in derselben Gemeinde / demselben Gemeindeverband geleistete Zeit als Pastor oder Pastorin auf Probe angerechnet werden. Bei jedem Wechsel ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.
- 45.3 Dauert ein Dienstverhältnis in einer Gemeinde / einem Gemeindeverband bereits acht Jahre, soll der Bischof / die Bischöfin ein Dienstgespräch über die Fortsetzung des Dienstes führen. Nach zehnjähriger Dienstzeit erfolgt ein weiteres Gespräch. Ist ein Pastor oder eine Pastorin bereits 12 Dienstjahre in einer Gemeinde / einem Gemeindeverband, so wird er oder sie versetzt. Eine Verlängerung der Dienstzeit in der Gemeinde / dem Gemeindeverband ist jedoch möglich, wenn der Pastor oder die Pastorin, der Gemeindegemeinderat / die Gemeindegemeinderäte und die Kirchenleitung dieser Verlängerung zustimmen. In diesem Falle ist der Zeitraum der Verlängerung festzulegen.
- 45.4 Pastoren und Pastorinnen kann eine gesamtkirchliche Aufgabe oder eine freie Pfarrstelle im Interesse der Kirche übertragen werden. Das Recht des Pastors oder der Pastorin, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.
- 45.5 Vor der Versetzung sind der Pastor oder die Pastorin, der Gemeindegemeinderat / die Gemeindegemeinderäte der gegenwärtigen Gemeinde / des gegenwärtigen Gemeindeverbandes, der Visitator / die Visitatorin und der Gemeindegemeinderat / die Gemeindegemeinderäte der aufnehmenden Gemeinde / des aufnehmenden Gemeindeverbandes zu hören.
- 45.6 Ist einem Pastor oder einer Pastorin aufgrund ihrer Bewerbung oder mit ihrer Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 12.2 und Artikel 14 entsprechend.

45.7 Eine gottesdienstliche Einführung gemäß Artikel 13 findet in der Regel nicht statt, wenn einem Pastor oder einer Pastorin in derselben Gemeinde / demselben Gemeindeverband eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

Artikel 46 *Versetzung ohne Bewerbung und ohne Zustimmung*

- 46.1 Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Pastoren und Pastorinnen versetzt werden, wenn sie das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Artikel 47 nicht zutrifft;
- 46.2 Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung werden Pastoren und Pastorinnen versetzt
- a) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet oder
 - b) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.
- 46.3 Die Versetzung nach Artikel 46.1 wird auf Antrag des Gemeindegemeinderates / der Gemeindegemeinderäte, des Visitators / der Visitatorin oder von der Kirchenleitung eingeleitet. Die Versetzung nach Artikel 46.2 leitet die Kirchenleitung ein.
- 46.4 Im Versetzungsverfahren sind der Pastor oder die Pastorin, der Gemeindegemeinderat / die Gemeindegemeinderäte der gegenwärtigen Gemeinde / des gegenwärtigen Gemeindeverbandes, der Visitator / die Visitatorin und der Gemeindegemeinderat / die Gemeindegemeinderäte der aufnehmenden Gemeinde / des aufnehmenden Gemeindeverbandes zu hören.
- 46.5 Bei einer Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pastors oder der Pastorin berücksichtigt werden.
- 46.6 Genehmigte Umzugskosten des Pastors oder der Pastorin werden von der Kirche erstattet.
- 46.7 Vor einer Versetzung nach Artikel 46 soll dem Pastor oder der Pastorin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer von der Kirchenleitung gesetzten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.
- 46.8 Unterlässt der Pastor oder die Pastorin die Bewerbung gemäß Artikel 46.7 oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen. Es kann ihm oder ihr auch eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen werden.
- 46.9 Die Kirchenleitung das Recht vor, einen Pastor, eine Pastorin einer Gemeinde / einem Gemeindeverband zuzuweisen.
- 46.10 Wenn innerhalb der ELKIN (DELK) keine geeignete Pfarrstelle zu finden ist, sucht die Kirchenleitung innerhalb der VELKSA nach einer Pfarrstelle und eröffnet dem Pastor oder der Pastorin, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKSA, die Möglichkeit, sich auf diese Pfarrstelle zu bewerben.
- 46.11 Weigert sich der Pastor oder die Pastorin, der Versetzung Folge zu leisten, so kann das Dienstverhältnis beendet werden. Dabei soll die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestands erwogen werden.

Artikel 47 *Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens*

- 47.1 Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Pastoren und Pastorinnen versetzt werden, wenn nach Feststellung der Kirchenleitung und der Gemeindegemeinderäte ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in der Person des Pastors oder der Pastorin zu liegen braucht.
- 47.2 Ein gedeihliches Wirken ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn die Wahrnehmung des Dienstes nachhaltig gestört ist und wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen dem Pastor oder der Pastorin und beträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Pastor oder der Pastorin und dem Gemeindegemeinderat / den

Gemeindekirchenräten zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass der Gemeindekirchenrat / den Gemeindekirchenräten rechtsmissbräuchlich handelt.

- 47.3 Vor der Versetzung ist dem Pastor oder der Pastorin durch die Kirchenleitung eine faire und angemessene Anhörung zu gewähren. Dem Pastor oder der Pastorin steht zu, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Der Gemeindekirchenrat / die Gemeindekirchenräte und gegebenenfalls die Gemeinde / die Gemeinden sind ebenfalls anzuhören.
- 47.4 Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des Artikels 47.1 sind durch die Kirchenleitung die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Ärztliche Untersuchungen nach Artikel 53.3 können angeordnet werden, wenn die Annahme besteht, dass ein gedeihliches Zusammenwirken auf Grund medizinischer Ursachen nicht möglich ist. Bemühungen, ein gedeihliches Wirken wieder herzustellen, sind anzustrengen.
- 47.5 Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pastors oder der Pastorin berücksichtigt werden.
- 47.6 Ergeben die Erhebungen nach Anhören der Betroffenen, dass die Voraussetzungen des Artikels 48.1 gegeben sind, so ist dem Pastor oder der Pastorin nach Entscheidung durch die Kirchenleitung ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Dem Pastor oder der Pastorin steht der Weg einer Nachprüfung gemäß Artikel 31 frei.
- 47.7 Nach Einleitung des Versetzungsverfahrens kann der Pastor oder der Pastorin von der Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise entbunden werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihnen kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 31.
- 47.8 Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Artikel 47.1 in dem Verhalten des Pastors oder der Pastorin, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.
- 47.9 Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach Artikel 47.6 wird dem Pastor oder der Pastorin die Ausübung des Dienstes unter Fortzahlung der bisherigen Besoldung und Versorgung einstweilen untersagt.
- 47.10 Es obliegt der Kirchenleitung, den Pastor oder die Pastorin baldmöglichst in ein anderes Amt zu versetzen. Der Pastor oder die Pastorin hat sich an der Suche nach einem anderen Amt zu beteiligen.
- 47.11 Ist die Übernahme eines anderen Amtes nicht möglich oder ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde / einem anderen Gemeindeverband, einer in Betracht kommenden gesamtkirchlichen Aufgabe oder einer anderen Gliedkirche der VELKSA nicht zu erwarten, kann das Dienstverhältnis beendet werden. Dabei soll die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestands erwogen werden.
- 47.12 Genehmigte Umzugskosten der Pastoren und Pastorinnen werden von der Kirche erstattet.

Artikel 49 Entsendung

- 49.1 Pastoren und Pastorinnen können unter Wahrung ihrer erworbenen Rechte in eine Mitgliedskirche der VELKSA oder eine andere evangelische Kirche entsandt werden.
- 49.2 Die Entsendung bedarf der Zustimmung des / der zu Entsendenden, sofern die Dauer der Entsendung sechs Monate überschreitet. In jedem Falle ist, wenn der Pastor oder die Pastorin eine Pfarrstelle in einer Gemeinde / einem Gemeindeverband innehat, zuvor der Gemeindekirchenrat / die Gemeindekirchenräte zu hören.
- 49.3 Die beteiligten Kirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Entsendung und darüber, ob und in welchem Umfang sich die entsendende Kirche an der Versorgung beteiligt.

Artikel 50 *Dienstbefreiung im Interesse der Kirche*

- 50.1 Pastoren und Pastorinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, von ihrem regulären Dienst befreit werden. Die Dienstbefreiung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- 50.2 Bei der Dienstbefreiung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Befreienden die Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Dienstbefreiung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die zum Zeitpunkt der Dienstbefreiung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.
- 50.3 Bei Rückkehr werden Pastoren und Pastorinnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Dienstbefreiung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.
- 50.4 Dienstbefreite unterstehen weiterhin in ihrer Lehre, Amts- und Lebensführung der Aufsicht der ELKIN (DELK), es sei denn, eine gegenseitige Vereinbarung wurde getroffen.

Artikel 51 *Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen*

- 51.1 Pastoren und Pastorinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge vom Dienst freigestellt werden, wenn:
- a) sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen;
 - b) andere wichtige familiäre Gründe vorliegen;
 - c) andere persönliche Gründe dieses erfordern.
- Die Freistellung kann auf Antrag verlängert werden, sofern der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt wird. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Artikeln 51.2 und 51.3 hingewiesen werden.
- 51.2 Freigestellte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Freistellung um eine Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Freistellung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe übertragen werden. Unterlassen sie die Bewerbung oder treten sie die übertragene Stelle nicht an, so scheidet sie mit dem Ende der Freistellung aus dem Dienst aus. Artikel 58.3 ist entsprechend anzuwenden. Artikel 57.10 findet sinngemäß Anwendung.
- 51.3 Steht dem oder der Freigestellten keine Stelle zur Verfügung, so wird die Beurlaubung verlängert, bis eine Stelle übertragen werden kann.
- 51.4 Die Verpflichtung nach Artikel 19.4 wird von der Freistellung nicht berührt.

Artikel 52 *Übernahme durch eine Gliedkirche der VELKSA*

- 52.1 Treten Pastoren oder Pastorinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung aus dem Dienst der ELKIN (DELK) in den Dienst einer anderen Gliedkirche der VELKSA über, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 gelten entsprechend.
- 52.2 Durch die Übernahme sollen die bis dahin erworbenen Rechte des Pastors oder der Pastorin nicht geschmälert werden.
- 52.3 Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pastor oder die Pastorin übernommen wird, sich an seiner oder ihrer Versorgung beteiligt.

Der Ruhestand

Artikel 53 **Allgemeines**

- 53.1 Pastoren und Pastorinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Ruhestand versetzt werden.
- 53.2 Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch eine schriftlichen Mitteilung, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.
- 53.3 Der Pastor oder die Pastorin führen ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i.R.) oder „Emeritus“ (em.).
- 53.4 Der Pastor und die Pastorin treten in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.
- 53.5 Auf Antrag oder auf Veranlassung der Kirchenleitung können Pastoren und Pastorinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzt werden.
- 53.6 Mit Zustimmung des Pastors oder der Pastorin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei ist die Fortführung des Dienstverhältnisses jährlich durch die Kirchenleitung neu zu bestätigen.

Artikel 54 **Ruhestand bei Dienstunfähigkeit**

- 54.1 Pastoren und Pastorinnen sind auf ihren Antrag oder auf Veranlassung der Kirchenleitung vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind, oder nach Feststellung der Kirchenleitung ein gedeihliches Wirken auf einer Pfarrstelle nicht mehr möglich ist.
- 54.2 Als dauernd dienstunfähig können Pastoren oder Pastorinnen auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.
- 54.3 Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pastors oder der Pastorin, so sind sie verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann angefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstehenden Kosten.
- 54.4 Sollen der Pastor oder die Pastorin auf Veranlassung der Kirchenleitung nach Angaben dieses Artikels in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.
- 54.5 Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pastor oder die Pastorin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein ärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pastor oder der Pastorin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem ist der Gemeindegemeinderat anzuhören.
- 54.6 Erscheinen Pastoren oder Pastorinnen zur Wahrnehmung ihrer Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie,

ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger bestellt ist.

- 54.7 Dem Pastor oder der Pastorin kann, unter Fortzahlung der bisherigen Bezüge und Beibehaltung der Dienstwohnung, die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 31.
- 54.8 Wird die Dienstfähigkeit des Pastors oder der Pastorin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Artikel 54.4 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand zu dem in der Verfügung von der Kirchenleitung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pastor oder der Pastorin die Verfügung bekannt gegeben wird.
- 54.9 Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand trifft die Kirchenleitung.

Artikel 55 *Ruhestand und Dienstverhältnis*

- 55.1 Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pastoren und Pastorinnen der Pflicht zur Leistung ihres Dienstes enthoben. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Ordination ergeben, bleiben bestehen. Damit unterstehen die Pastoren und Pastorinnen weiterhin der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche laut den Bestimmungen der Artikel 26 bis 28.
- 55.2 Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.
- 55.3 Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen der Satzung des jeweils geltenden Pension Fonds.
- 55.4 Den Pastoren und Pastorinnen werden angemessene Umzugskosten im Raum Namibias erstattet. Erfolgt der Umzug über Namibia hinaus, so erstattet die Kirche die Umzugskosten entsprechend der Umzugsordnung.
- 55.5 Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand kann, bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres, auf Antrag eine Pfarrstelle oder eine gesamtkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Die Umzugskosten sind in diesem Falle von der Kirche zu erstatten.

7. ABSCHNITT

Beendigung des Dienstverhältnisses

Artikel 56 *Allgemeines*

- 56.1 Das Dienstverhältnis des Pastors oder der Pastorin endet:
- a) durch Entlassung aus dem Dienst;
 - b) durch Ausscheiden aus dem Dienst;
 - c) durch Entfernung aus dem Dienst;
 - d) durch den Wechsel in eine andere Kirche, das Ende einer Entsendung aus einer anderen Kirche, den Ruhestand oder die Beendigung von befristeten Dienstverhältnissen;
 - e) durch den Tod des Pastors oder der Pastorin.

- 56.2 In Fällen nach Artikel 56.1a-c kann dem Pastor oder der Pastorin, unter Fortzahlung der bisherigen Bezüge und Beibehaltung der Dienstwohnung, die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 31.
- 56.3 Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Artikel 56.1a-d ist der Gemeindegemeinderat durch die Kirchenleitung angemessen zu informieren.
- 56.4 Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Artikel 56.1a-d ist zum Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses unverzüglich den zur Verfügung gestellten Dienstwagen zurückzugeben und die Dienstwohnung freizumachen. Abweichend von Satz eins hat in Fällen gemäß Artikel 56.1e die Familie Anspruch auf die Fortnutzung der Dienstwohnung für die Dauer von mindestens drei Monaten zu den bisherigen Bedingungen.

Artikel 57 Entlassung aus dem Dienst

- 57.1 Pastoren und Pastorinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muss mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege 6 Monate im Voraus schriftlich bei der Kirchenleitung einzureichen. In gegenseitigem Einverständnis kann ein kürzerer Zeitraum vereinbart werden.
- 57.2 Dem Antrag muss, unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen, entsprochen werden. Die Dienstgeschäfte sowie das Gemeinde- und Kirchengemeineigentum sind bis zum Ende des Dienstverhältnisses gemäß Artikel 57.1 ordnungsgemäß zu übergeben.
- 57.3 Der Pastor oder die Pastorin erhält über die Entlassung einen schriftlichen Bescheid. Die Entlassung wird zu dem, in dem Bescheid angegebenen, Datum, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung durch Einschreiben, per Kurier oder persönlicher Zustellung rechtswirksam.
- 57.4 Der Pastor oder die Pastorin kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange der Bescheid gemäß Artikel 57.3 nicht rechtswirksam geworden ist.
- 57.5 Beantragen Pastoren oder Pastorinnen die Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine gesamtkirchliche Aufgabe in einer der Gliedkirchen der VELKSA zu übernehmen oder um eine Aufgabe in einer anderen Kirche lutherischen Bekenntnisses zu übernehmen, die dem in der Ordination erteilten Auftrag entspricht, so kann das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden.
- 57.6 Pastoren oder Pastorinnen können bei oder nach der Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären; er bedarf der schriftlichen Bestätigung.
- 57.7 In den Fällen der Absätze 57.1 bis 57.3 verlieren der Pastor und die Pastorin für sich und ihre Angehörigen mit der Entlassung alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anwartschaften und Verbindlichkeiten, soweit nicht durch Dienstvertrag, Kirchengesetz oder die Satzungen der jeweils geltenden Pension Fonds und Krankenkassen etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.
- 57.8 Beantragen Pastoren oder Pastorinnen die Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so geht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung verloren.
- 57.9 Abgesehen von den Fällen nach Artikel 58 und 59 kann die Kirchenleitung die Entlassung von Pastoren oder Pastorinnen aussprechen, wenn sie dazu von der Synode ein entsprechendes Mandat erhält, in dem dieser Schritt mit zwingenden Erfordernissen der Kirche begründet wird und die Fortführung des Dienstverhältnisses der Kirche einen erheblichen Schaden zufügen würde. Die Entlassung muss schriftlich ausgesprochen und begründet werden. Die

Bestimmungen der Artikel 57.1, 57.2, 57.3 und 57.7 sind in diesem Falle entsprechend anzuwenden.

57.10 Die Kirchenleitung kann im Falle der Entlassung nach Artikel 57.9 bestimmen, dass das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zur Führung von kirchlichen Titeln sowie zur Führung der Amtsbezeichnung oder zum Tragen der Amtskleidung nicht entzogen wird.

57.11 Die Gemeinden der ELKIN (DELK), die VELKSA und, im Falle von Entsendungen die entsendenden Kirchen, sind über die Entlassung aus dem Dienst und die damit verbundenen Rechtsfolgen umgehend in Kenntnis zu setzen.

Artikel 58 **Ausscheiden aus dem Dienst**

58.1 Pastoren oder Pastorinnen scheidern aus dem Dienst aus:

- a) wenn sie die ELKIN (DELK) durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen;
- b) wenn sie auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichten.

58.2 In Fällen gemäß Artikel 58.1 ist die Kirchenleitung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

58.3 Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 58.1 verlieren Pastoren und Pastorinnen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Sie verlieren ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung. Artikel 57.7 findet entsprechend Anwendung.

58.4 Das Ausscheiden ist dem Pastor oder der Pastorin durch die Kirchenleitung in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. In diesem Bescheid ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen nach Artikel 58.3 hinzuweisen. Der Bescheid ist durch Einschreiben, per Kurier oder persönlich zuzustellen und wird zum Zeitpunkt der Zustellung rechtswirksam.

58.5 Die Gemeinden der ELKIN (DELK), die VELKSA und, im Falle von Entsendungen die entsendenden Kirchen, sind über das Ausscheiden aus dem Dienst und die damit verbundenen Rechtsfolgen umgehend in Kenntnis zu setzen.

Artikel 59 **Entfernung aus dem Dienst**

59.1 Die Entfernung aus dem Dienst kann nur mit dem Verhalten oder der mangelnden beruflichen Eignung des Pastors oder der Pastorin während seiner / ihrer Dienstzeit in der ELKIN (DELK) begründet werden. Dazu gehören insbesondere eine Verletzung der Lehrverpflichtung und / oder der Amtspflicht [Artikel 26 bis 28]. Ebenso kann die Entfernung aus dem Dienst auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines ordentlichen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfolgen. Gegebenenfalls sind die Umstände des Verfahrens und das Ausmaß des Urteils im Rahmen eines kirchlichen Disziplinarverfahrens zu berücksichtigen.

59.2 Die Entfernung aus dem Dienst gemäß Artikel 26 bis 28 wird von der Kirchenleitung schriftlich ausgesprochen. Artikel 57.3, 57.7 und 57.11 finden entsprechende Anwendung.

59.3 Wird gegen einen Pastor oder eine Pastorin ein Gerichtsverfahren auf Grund des Vorwurfs einer Straftat eröffnet, so haben sie die Kirchenleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu unterrichten. Sie haben weiterhin dafür Sorge zu tragen, die Kirchenleitung vom Urteil, und gegebenenfalls dem Strafmaß, in Kenntnis zu setzen. Bis zur rechtskräftigen Beendigung eines solchen Gerichtsverfahrens wird das Dienstverhältnis nicht beendet. Hierbei bleibt die Möglichkeit einer Suspendierung unter Fortzahlung der vollen Bezüge unbenommen.

- 59.4 Spricht die Kirchenleitung eine Entfernung aus dem Dienst gemäß Artikel 59.1 aus, so muss dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen, nachdem das Vorliegen einer Verletzung der Lehrverpflichtung und / oder der Amtspflicht gemäß Artikel 26-28 festgestellt oder die Kirchenleitung über eine Verurteilung auf Grund einer Straftat unterrichtet wurde.
- 59.5 Die Entfernung aus dem Dienst ist durch die Kirchenleitung in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. In diesem Bescheid ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem das Verlassen der Pfarrstelle vollzogen sein muss. Artikel 58.3 findet sinngemäß Anwendung, auf diese Rechtsfolgen ist hinzuweisen. Der Bescheid ist durch Einschreiben, per Kurier oder persönlich zuzustellen und wird zum Zeitpunkt der Zustellung rechtswirksam.
- 59.6 Im Fall einer Entfernung aus dem Dienst auf Grund einer Straftat erfolgt diese spätestens 4 Wochen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist. In diesem Fall ist die Dienstwohnung innerhalb von einem Monat zu räumen. Umzugskosten werden nicht erstattet.
- 59.7 Eine Entfernung aus dem Dienst erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Artikel 59.4 ein Disziplinarverfahren gemäß Artikel 59.1 beantragt oder beschlossen wird. Während eines Berufungsverfahrens wird das Dienstverhältnis nicht beendet. Hierbei bleibt die Möglichkeit einer Suspendierung unter Fortzahlung der vollen Bezüge unbenommen.
- 59.8 Wird der Pastor oder die Pastorin von der Anklage freigesprochen oder wird eine strafrechtliche Verurteilung durch ein Berufungsgericht rechtskräftig aufgehoben, werden das Dienstverhältnis und die Rechtsstellung wieder hergestellt. Dem Pastor oder der Pastorin wird, soweit möglich, das Amt übertragen, das er oder sie zu Beginn des ursprünglichen Gerichtsverfahrens innehatte.
- 59.9 In allen Fällen sind die Gemeinden der ELKIN (DELK), die VELKSA, im Falle der Entsendungen die entsendenden Kirchen und auch der CCN von dem Ausgang des Gerichtsverfahrens beziehungsweise des Berufungsverfahrens umgehend zu unterrichten. Gegebenenfalls kann die Kirchenleitung eine Pressemitteilung herausgeben.

8. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Artikel 60 *Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten des Landes*

- 60.1 Wie vom namibischen Arbeitsrecht vorgesehen, steht der Rechtsweg zu den Gerichten des Landes Pastoren und Pastorinnen nur offen, wenn der im Pastorengesetz vorgesehene Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Artikel 61 *Verträge mit der Evangelischen Kirche in Deutschland*

- 61.1 Besondere Bestimmungen in Verträgen mit von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassungen des Auslandsgesetzes und dem Ökumenegesetzes entsandten Pastoren und Pastorinnen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 62 *In Kraft treten*

- 62.1 Dieses Gesetz tritt am **XX** in Kraft.